



SATZUNG
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen

Die Stadt Gunzenhausen erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Gunzenhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Gunzenhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgesetzten Sätze erhoben. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Härtefälle

Auf Aufwendungsersatz wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 5 Haftungsbeschränkung

Die Stadt Gunzenhausen, ihre Bediensteten und ihre Freiwilligen Feuerwehren sowie deren Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit die haftungsbegründende Maßnahme dem Schutz der Person, welche die freiwillige Hilfeleistung in Anspruch genommen hat, oder dem Vermögen dieser Person oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat, wird auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen vom 06.07.1984 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.01.1995 außer Kraft.

Gunzenhausen, 21.12.2015
STADT GUNZENHAUSEN

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Gunzenhausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1.	einen Kommandowagen	2,00 €
1.2.	einen Einsatzleitwagen	2,80 €
1.3.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit PFPN 10-1000	3,50 €
1.4.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6)	5,00 €
1.5.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,20 €
1.6.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	6,20 €
1.7.	eine Drehleiter DLK 23/12	10,10 €
1.8.	einen Versorgungs-LKW	4,40 €
1.9.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS, LF 16/12 (des Lkrs. Weißenburg-Gunzenhausen)	3,00 €
1.10.	einen Schlauchwagen 2000 (des Katastrophenschutzes)	2,30 €
1.11.	einen Rüstwagen RW 2 (des Lkrs. Weißenburg-Gunzenhausen)	3,20 €
1.12.	einen Kommandowagen (des Lkrs. Weißenburg-Gunzenhausen)	1,00 €
1.13.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (des Katastrophenschutzes)	2,60 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1.	einen Kommandowagen	20,00 €
2.2.	einen Einsatzleitwagen	24,00 €
2.3.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit PFPN 10-1000	71,00 €
2.4.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6)	89,00 €
2.5.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	104,00 €
2.6.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	121,00 €
2.7.	eine Drehleiter DLK 23/12	200,00 €
2.8.	einen Versorgungs-LKW	44,00 €
2.9.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS, LF 16/12 (des Lkrs. Weißenburg-Gunzenhausen)	81,00 €
2.10.	einen Schlauchwagen 2000 (des Katastrophenschutzes)	37,00 €
2.11.	einen Rüstwagen 2 (des Lkrs. Weißenburg-Gunzenhausen)	73,00 €
2.12.	einen Kommandowagen (des Lkrs. Weißenburg-Gunzenhausen)	10,00 €
2.13.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (des Katastrophenschutzes)	58,00 €
2.14.	einen Tragkraftspritzenanhänger	30,00 €
2.15.	einen Anhänger mit Mehrzweckboot	30,00 €
2.16.	einen Pulverlöschanhänger	25,00 €
2.17.	einen Schaum-Wasser-Werfer	10,00 €
2.18.	einen Ölwehrgeräteanhänger (des Freistaates Bayern)	10,00 €
2.19.	einen sonstigen Anhänger	10,00 €

2. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1.	ein Notstromaggregat	22,00 €
3.2.	eine Tragkraftspritze PFPN 10-1000	22,00 €
3.3.	einen Öl-Wasser-Sauger	18,00 €
3.4.	eine Tauchpumpe TP 4/1	16,00 €
3.5.	eine Hochleistungs-Schmutzwasserpumpe	21,00 €
3.6.	ein Plasma-Schneid-Gerät	15,00 €
3.7.	einen Gerätesatz „Absturzsicherung“	5,00 €
3.8.	einen Rollcontainer „Verkehrsabsicherung“	10,00 €
3.9.	einen Rollcontainer „Licht“	30,00 €
3.10.	einen Rollcontainer „Hochwasser“	25,00 €
3.11.	einen Rollcontainer „Umwelt“	30,00 €
3.12.	einen sonstigen Rollcontainer	10,00 €
3.13.	einen Türöffnungswerkzeugsatz	5,00 €
3.14.	einen Sandsack gefüllt	0,50 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird dabei ein Stundensatz von 15,00 € berechnet.

4.2. Sicherheitswachen:
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 4 Satz 2 Abs. 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern jeweils festgesetzte Betrag erhoben (Art. 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils geltenden Fassung).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird bei Sicherheitswachen für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschalsätze für sonstige Leistungen

5.1.	Missbräuchliche Fehlalarmierung	500,00 €
5.2.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlagen	300,00 €
5.3.	Entfernen eines Insektennestes	100,00 €
5.4.	Auspumpen eines Kellers im Rahmen eines freiwilligen Einsatzes nach Art. 4 Abs. 3 BayFwG (je 30 Minuten)	100,00 €